

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabends.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
12 Ngr.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Inserate:
für den Raum
einer
einspaltigen Zeile
1 Ngr.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigeblasses.“

Verordnung, Maßregeln zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest betreffend.

In Erwägung, daß die zur Abwehr der Rinderpest bisher bestandenen Maßregeln einer theilweisen Abänderung und Verschärfung bedürfen, wird von dem Ministerium des Innern die Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 24. Juli 1873, wieder außer Kraft gesetzt und an deren Stelle hiermit verordnet, was folgt:

- 1) Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindern der großen, grauen Race (Steppenvieh) über die sächsisch-österreichische Grenze bleibt unbedingt verboten.
- 2) Aus Rußland und aus Galizien dürfen zur Zeit nach Sachsen nicht eingeführt und durch Sachsen nicht befördert werden: Rindvieh, ohne Unterschied der Race, Schaafe, Ziegen und andere Wiederkäuer, ferner alle von Wiederkäuern stammende thierische Theile im frischen Zustande, mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse. Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trocknen, oder gesalzenen Häuten und Därmen, theilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht beschränkt.
- 3) Die Gestattung der Ein- und Durchfuhr von sonstigem, aus Oesterreich-Ungarn kommenden und nicht nach 1 und 2 unbedingt verbotenen Rindvieh wird bis auf Weiteres davon abhängig gemacht, daß a) das betreffende Vieh an einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone befindlichen Orte mindestens dreißig Tage lang unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland verweilt hat, b) daß am Abgangsorte und in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben die Rinderpest nicht herrscht und daß der Transport durch feuchtfreie Gegenden erfolgt, c) daß der Nachweis über die vorstehend unter a und b bemerkten thatsächlichen Umstände in zuverlässiger Weise durch ortspolizeiliche Zeugnisse geliefert wird und daß d) das Vieh bei seinem Eingange über die sächsische Grenze von dem betreffenden Bezirks-thierarzte untersucht und gesund befunden worden ist.
- 4) Der Eingang des nach Nr. 3 zulässigen Rindviehs aus Oesterreich-Ungarn darf nur über Bodenbach oder Bittau erfolgen und ist dafelbst bei dem betreffenden diesseitigen Grenzpolizei-Commissariate vorher und rechtzeitig Behufs Veranlassung der vorgeschriebenen bezirksthierärztlichen Untersuchung anzumelden.
- 5) Die Bestimmungen Nr. 2 wegen des Einbringens von thierischen Producten kommen gleichmäßig gegen alle Länder und Provinzen der österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn und insoweit in denselben die Rinderpest herrscht, zur Anwendung.
- 6) Hinsichtlich des kleinen Grenzverkehrs mit Böhmen bewendet es bei den zeitlichen Bestimmungen.
- 7) Das wegen der Vieheinfuhr aus Niederösterreich durch Verordnung vom 6. dieses Monats erlassene Verbot erleidet keine Aenderung und behält bis auf Weiteres seine Giltigkeit.
- 8) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches mit Gefängniß bis zu Einem und unter Umständen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dresden, den 17. October 1874.

Ministerium des Innern.
v. Rostig-Wallwitz.

Sodim.

Bismarck und Arnim — Frankreich gegenüber.

Die bekannte, nach der allgemeinen Annahme vom Grafen Arnim ausgegangene Mittheilung der „Bosfischen Ztg.“ über die Ursache des Zerwürfnisses zwischen Genanntem und dem Reichskanzler bestätigt das, was man schon lange zu wissen glaubte, daß nämlich nicht die römische, sondern die französische Frage es sei, welche den Bruch herbeiführt. Die „Nordd. Allgem. Ztg.“ nennt jene Darlegung der „Tante Bos“ ungenau und unvollständig, sie sagt aber nicht, daß etwas entschieden Unwahres daran sei; und so kann man sie schon für im Ganzen und Großen richtig halten.

Bismarck war von Haus aus der Meinung, daß es im Interesse Deutschlands liege, wenn sich in Frankreich die Republik beseftige und wenn Thiers' Gouvernement erhalten bleibe, und in Folge dessen beauftragte er auch den Pariser Botschafter, seinen Einfluß in diesem Sinne zu verroenden. Die Beweggründe dieser Politik des Reichskanzlers sind nicht schwer zu errathen, auch wenn sie uns von offiziöser Seite nicht schon zu verschiedenen Malen angedeutet worden wären. Die Republik Frankreich findet weit schwerer Allirte als sie ein Königthum oder Kaiserreich Frankreich finden würde; die liberale Republik Thiers' wird sich nicht dazu hergeben, die Bestrebungen der Ultramontanen zu unterstützen, ja, früher oder später, würde sie gezwungen sein, denselben Kampf gegen die Uebergriffe der katholischen Kirche aufzunehmen, den die deutsche Regierung bereits zum guten Theile durchgeföhrt, und dadurch den allgemeinen Triumph der Freiheit und des Fortschrittes auf kirchlichem Gebiete erleichtern.

Arnim dagegen meinte, gleich vielen andern Diplomaten, daß die Republikanisirung einer europäischen Großmacht eine große Gefahr für den Monarchismus überhaupt in sich berge. Arnim wollte bemerkt haben, daß die republikanische Bestimmung in Frankreich immer mehr Boden gewinne und daß, wenn Thiers über seine Segner in der Assemblée triumphire, wohl bald halb Europa republikanisch werden würde. Er meinte damit zunächst wohl Spanien, Portugal, Italien, Griechenland und Belgien. Außerdem behauptete der Botschafter, daß es für Deutschland vortheilhaft sei, wenn das Regiment in Frankreich möglichst häufig wechsle.

Der Reichskanzler durfte nichts dagegen haben, daß Arnim diese gegentheiligen Ueberzeugungen hegte, ja, es war sogar Arnim's Pflicht, dieselben seinem Vorgesetzten mitzutheilen. Arnim begnügte sich aber nicht damit; zwar stellt er das entschieden in Abrede, was ihm seit längerer Zeit durch offiziöse Blätter schuld gegeben wurde, daß er nämlich gegen Bismarck's Instructionen gehandelt, persönliche Politik getrieben und Thiers' Sturz und Mac Mahon's Erhebung mit habe herbeiföhren helfen; aber er gesteht in der „Bosf. Ztg.“, daß er sich eines nicht viel geringeren Vergehens schuldig gemacht: er habe hinter dem Rücken Bismarck's dem Kaiser im Sinne seiner Sonderansichten bearbeitet und einige Zeit hindurch denselben auch auf seiner Seite gehabt. Graf Arnim scheint sonach keine Ahnung von den Hauptfordernissen der Subordination zu haben, und dieser Umstand erklärt den Groll Bismarck's gegen ihn und die sich daran knüpfende Reihe der bekannten Ereignisse hinfänglich. Vernünftiger und ehrlicher Weise konnte Arnim nur einen Schritt thun: